

ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM BUNDESGESETZ
ÜBER DEN WALD (EG WALDGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

VOM 30. APRIL 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Raumplanungskommission hat sich an einer halbtägigen Sitzung mit der vom Regierungsrat beantragten Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) befasst (Vorlage Nrn. 1512.1/.2 - 12312/13). In dieser Vorlage des Regierungsrates werden zudem das Postulat und die Motion der SP-Fraktion betreffend erweiterte Holzenergieförderung (Vorlage Nr. 1391.1 - 11884) sowie das Postulat von Jean-Pierre Prodollet und Rosemarie Fähndrich Burger betreffend erhöhter Holznutzung (Vorlage Nr. 1449.1 - 12086) beantwortet.

An der Sitzung nahm als Vertreterin der Regierung Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard, Vorsteherin der Direktion des Innern, teil. Von der kantonalen Verwaltung waren Kantonsförster Dr. Martin Winkler und Kantonsplaner René Hutter anwesend. Das Protokoll verfasste Paul Baumgartner, stellvertretender Direktionssekretär der Baudirektion.

1. Änderung EG Waldgesetz

a) Ausgangslage

Die Ausgangslage sowie der Inhalt der Gesetzesrevision sind in der Vorlage des Regierungsrates ausführlich beschrieben. Auf eine Wiedergabe der Ausgangslage und auf allgemeine Ausführungen zur beantragten Gesetzesrevision kann deshalb verzichtet werden. Es sollen lediglich die wichtigsten Ergebnisse der allgemeinen

Diskussions- und Fragerunde zu der vom Regierungsrat beantragten Gesetzesrevision wiedergegeben werden.

Zu Beginn der Sitzung stellte uns die Direktion des Innern nochmals die wichtigsten Punkte der Gesetzesrevision vor. In der anschliessenden Frage- und Diskussionsrunde erkundigte sich ein Kommissionsmitglied nach dem Stand der Waldgesetzrevision des Bundes. Von der Direktion des Innern erfuhren wir dabei, dass der Bundesrat vor kurzem die Botschaft für die Teilrevision des Waldgesetzes an das Parlament verabschiedet hat. Bis diese Gesetzesrevision im Parlament durchberaten ist und in Kraft treten kann, wird es noch eine Weile dauern. Für die Kommission war deshalb klar, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht weiter zugewartet werden soll, bis der Bund sein Waldgesetz geändert hat. Für den Kanton Zug drängt sich eine baldige Änderung der Waldplanung auf. Es ist wichtig, dass wir mit der vorliegenden Gesetzesänderung weiterfahren und die Basis für geänderte Kompetenzen und Planungsschritte bei der Waldplanung nun schaffen. Der Nachteil, dass das EG Waldgesetz wegen dem geänderten Bundesrecht relativ bald wieder geändert werden muss, ist in Kauf zu nehmen. In der allgemeinen Diskussion waren die Kommissionsmitglieder grossmehrheitlich der Auffassung, dass der Regierungsrat mit der nun vorliegenden Gesetzesrevision die Motion der Raumplanungskommission (Vorlage Nr. 1305.1 - 11653) aus dem Jahr 2005 umgesetzt hat. Das Ziel der Motion, dass der Kantonsrat im kantonalen Richtplan die strategische Waldplanung zu bestimmen hat und der Regierungsrat für die operative Waldplanung zuständig ist, wurde für die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder als erfüllt betrachtet. Die wichtigsten Planungsgrundsätze sowie die raumrelevanten Planungsinhalte im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes können nun verankert werden. Der Kantonsrat kann bei der bevorstehenden Anpassung des Kapitels Wald im Richtplan selber bestimmen, welche Elemente aus der Waldplanung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Ein Mitglied stand dem skeptisch gegenüber, da es befürchtete, dass der Waldrichtplan lediglich in Waldrichtplan umbenannt werde. Die Kommission war sich jedoch einig, dass im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes nur die wesentlichen Grundsätze enthalten sein sollen.

b) Eintretensdebatte

Nachdem in der allgemeinen Diskussions- und Fragerunde die wichtigsten Fragen dieser Gesetzesrevision bereits geklärt werden konnten, gab es nur eine kurze Eintretensdebatte. Die Kommission beschloss mit 11:0 Stimmen und einer Enthalt-

tung Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates für die Änderung des EG Waldgesetzes.

c) Detailberatung

Titel und Ingress, § 7 bis (neu) und § 12

Die Kommission stimmt den vom Regierungsrat beantragten Änderungen zu.

§ 12 bis (neu)

Bei der Beratung dieser Bestimmung drängte sich für die Kommission eine sprachliche Neuformulierung auf. Dies, weil aus der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung zuwenig klar hervorgeht, dass die vier Themenbereiche (Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, Waldnaturschutzgebiete, Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, Walderschliessungen) auch räumlich festgesetzt werden sollen. Aus den dargelegten Gründen hat die Kommission deshalb einstimmig folgende Neufassung beschlossen:

"Das Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes beinhaltet:

- a) die allgemeinen Grundsätze zur Waldplanung;
- b) die Festlegung der Planungsgrundsätze und der Gebietsabgrenzungen, namentlich zu den:
 - Wäldern mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
 - Waldnaturschutzgebieten;
 - Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion;
 - Walderschliessungen."

Die Kommission hat dieser Fassung von § 12 bis (neu) ohne Gegenstimme zugestimmt.

§§ 13, 13 bis (neu)

Die Kommission stimmt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung zu.

§ 14

Die Kommission weist bei diesem Paragraphen darauf hin, dass die Waldentwicklungspläne in Form einer Vereinbarung zwischen den Waldeigentumsberechtigten und der Direktion des Innern bzw. des Kantonsforstamtes abgeschlossen werden.

Die Waldwirtschaftspläne beruhen somit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, weil es grundsätzlich keine Bewirtschaftungspflicht im Schweizer Wald gibt. Eine Ausnahme davon gibt es lediglich in den Schutzwäldern, wo der Staat eine minimale Pflege verlangen kann. Schutzwälder werden in einem separaten Verfahren vom Regierungsrat ausgeschieden, wo der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet ist. Die Kommission stimmt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung von § 14 zu.

§ 24

Die Kommission begrüsst es, dass der Katalog der beitragsberechtigten Massnahmen um die Wälder mit Erholungsfunktionen erweitert wird und stimmt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung zu.

§§ 28, 29, 35 (neu) und II. Inkrafttreten

Zustimmung der Kommission

d) Schlussabstimmung

Der Vorlage Nr. 1512.2 - 12313 mit der beschlossenen Änderung von § 12 bis (neu) stimmt die Kommission mit 11:0 Stimmen und einer Enthaltung zu. Die Motion der Raumplanungskommission vom 27. Januar 2005 kann gemäss Antrag des Regierungsrates als erledigt abgeschrieben werden.

2. Parlamentarische Vorstösse betreffend Holznutzung

a) Postulat und Motion der SP-Fraktion betreffend erweiterte Holzförderung

Grossmehrheitlich teilt die Kommission die Auffassung des Regierungsrates, dass sich eine erweiterte Holzenergieförderung nicht aufdrängt. Die hohen Erdöl- und Erdgaspreise sorgen dafür, dass die Nachfrage nach Energieholz kontinuierlich wächst und dass der Einsatz von Energieholz konkurrenzfähig ist. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich an dieser Entwicklung etwas ändern wird. Ein neuer Rahmenkredit zur Förderung der Holzenergie ist deshalb nicht nötig. Finanzielle Anreize für den Einbau von neuen Holzheizungsanlagen sind in der Anfangsphase einer Kampagne richtig. Heute sind schon viele Holzheizungsanlagen im Einsatz und weitere werden eingebaut werden. Finanzielle Beiträge braucht es dafür nicht mehr.

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates auf Nichterheblicherklärung dieser parlamentarischen Vorstösse mit 11:1 Stimme zu.

b) Postulat von Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fährdrich Burger betreffend erhöhte Holznutzung

Die Kommission schliesst sich auch bei diesem Vorstoss der Auffassung des Regierungsrates an. Zur Begründung kann auf die vorangehenden Ausführungen sowie die Ausführungen in der Vorlage des Regierungsrates verwiesen werden.

Mit 11:0 Stimmen und einer Enthaltung beschloss die Kommission die Nichterheblicherklärung dieses Postulates.

3. Anträge

Die Raumplanungskommission **b e a n t r a g t** Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1512.2 - 12313 einzutreten und dieser mit der von der Kommission beschlossenen Änderung von § 12 bis (neu) zuzustimmen und die Motion der Raumplanungskommission vom 27. Januar 2005 als erledigt abzuschreiben;
2. das Postulat und die Motion der SP-Fraktion betreffend erweiterte Holzenergieförderung vom 5. Dezember 2005 nicht erheblich zu erklären;
3. das Postulat von Jean-Pierre Prodoliet und Rosemarie Fährdrich Burger betreffend erhöhte Holznutzung nicht erheblich zu erklären.

Oberägeri, 30. April 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER RAUMPLANUNGS-
KOMMISSION

Die Präsidentin: Barbara Strub